

Das Transsexuellengesetz

Türenöffner oder Wegversperrer für Transsexuelle?

I. Die Vorgeschichte

Erste politische Bemühungen um das Wohlergehen transsexueller Menschen in der BRD gab es 1972 seitens einiger Hamburger Bundestagsabgeordneter der SPD. Bis sich allerdings die damalige sozialliberale Bundesregierung mit der Thematik befasste, vergingen 3 Jahre. 1975 äußerte dann das Bundesjustizministerium erhebliche Zweifel gegenüber transsexuellen Personen. Es wurde befürchtet, dass homosexuelle Männer über den Weg der Transsexualität an die Anerkennung des weiblichen Geschlechtes gelangen, und somit einen anderen Mann heiraten könnten. Zur gleichen Zeit wurden Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, auf die das Bundesjustizministerium erneut mit diskriminierenden Äußerungen reagierte. Aus diesen Spannungen heraus entstand die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach einer gesetzlichen Regelung. Ein 'Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen', kurz: Transsexuellengesetz (TSG) erarbeitet und trat am 01.01.1981 in Kraft. Seitdem wurden durch diverse Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes mehrere Paragraphen außer Kraft gesetzt.

Die DDR war hier (wie auch bei der Entkriminalisierung von Homosexualität) voraus. Am 27. Februar 1976 erließ das Ministerium für Gesundheitswesen eine "Verfügung zur Geschlechtsumwandlung von Transsexualisten". Sie ermöglichte es volljährigen Bürger*innen der DDR, nach Befürwortung ihres Antrags durch eine Expertenkommission der Berliner Charité, eine chirurgische Geschlechtsumwandlung vornehmen zu lassen. Anschließend veranlasste das Ministerium des Innern die Personenstandsänderung. Der Öffentlichkeit und vielen Betroffenen waren diese Möglichkeiten jedoch kaum bekannt, da Transsexualität lange Zeit tabuisiert war. Im folgenden sollen ausgewählte Aspekte des TSG in seiner aktuellen Fassung genauer beleuchtet werden.

2. Die Vornamensänderung

Laut § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) in Verbindung mit den entsprechenden Erläuterungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) dürfen Vornamen geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt. Zu dieser sehr weit interpretierbaren Formulierung finden sich keine weiteren Anmerkungen. An dieser Stelle greift das TSG, welches im §1 festlegt, dass transsexuelle Personen, welche seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang stehen, ihren Vorstellungen entsprechend leben zu wollen, vom Gericht ihren Vornamen ändern lassen können. Dieser Beschluss bedarf allerdings, wie in § 4 festgelegt, zwei sachverständige und voneinander unabhängige Gutachten. Im September 2011 bildete sich ein bundesweiter Arbeitskreis, welcher zentrale Forderungen zur Reformierung des TSG ausarbeitete. Eine der Forderungen ist die Abschaffung dieser Gutachten, da eine Geschlechtsidentität, welche vom Geburtsgeschlecht abweicht nicht diagnostizierbar ist und somit im Widerspruch zu grund- und europarechtlichen Ansprüchen steht. Des Weiteren wird eine Vereinfachung des Verfahrens gefordert. Laut § 11 des NamÄndG ist der Vorname von der zuständigen Verwaltungsbehörde auszuführen. Die gilt bisher allerdings nur für die Änderung des Vornamens cis-identer Personen. Die gesonderte Regelung der Vornamensänderung transsexueller stellt eine Ausgrenzung und Diskriminierung dieser Personen dar. Daher schlägt die Arbeitsgemeinschaft die Änderung des § 11 des NamÄndG vor. Ein weiteres Argument dafür ist die Regelung im Personenstandsgesetz (PstG). Laut § 21 Abs. 1 müssen u.a. Geschlecht, sowie Vor- und Familienname im Geburtenregister verzeichnet sein. Jedoch ist an keiner Stelle festgehalten, dass der Vorname mit dem biologischen Geschlecht übereinstimmen muss.

3. Die zwei sachverständigen Gutachten

Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, fordert der Arbeitskreis zur Reformierung des TSG die Abschaffung der zwei, laut dem TSG notwendigen, Gutachten. Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.08.1996 (2 BvR 1833/95), betrifft die Frage nach der Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen seinen Sexualbereich, welcher vom Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt wird. Daher sind staatliche Organe zur Achtung dieses Bereiches verpflichtet, wozu auch die Respektierung der individuellen Geschlechtsidentität zählt. Daraus folgt, dass die Forderung nach den zwei Gutachten gegen das Grundgesetz verstößt. Die Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V. geht noch einen Schritt weiter. Laut dem Jahresbericht 2013 verstoßen die Gutachten gegen das am 10.12.1984 beschlossene Anti-Folter-Abkommen. Laut Artikel 1 bezeichnet Folter u.a. jede Handlung, die einer Person seelische Leiden zufügt und von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person ausgeführt werden. Jeder Vertragsstaat ist laut Artikel 16 dazu verpflichtet, diese Handlungen zu verhindern.

4. Leistungspflicht der Krankenkassen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) setzt sich laut § 1 und 2 u.a. das Ziel, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts im sozialen Bereich, wozu auch die Gesundheitsdienste zählen, auszuschließen. In der Praxis verweigern oder verzögern oftmals die Krankenkassen die Bereitstellung der Mittel für die geschlechtsangleichende(n) Operation(en). Dies bringt eine zusätzliche Belastung für transsexuelle Personen mit sich, welche sich auf die psychosoziale Entwicklung, die soziale Inklusion und die Gesundheit auswirkt. Ohne diese finanzielle Unterstützung sind allerdings die Kosten für die Operationen oft nicht zu decken. Der bundesweite Arbeitskreis fordert daher eine gesetzliche Regelung, welche die Krankenkassen zur unverzüglichen finanziellen Unterstützung von Transsexuellen verpflichtet.

5. Die Abschaffung des TSG

Eine weitere Forderung des Arbeitskreises ist die generelle Abschaffung des TSG mit der Begründung, dass eine gesonderte gesetzliche Regelung für Transsexuelle automatisch eine Ausgrenzung und damit eine Diskriminierung darstellt. Vielmehr sollten die überarbeiteten Regelungen in bestehende Gesetze integriert werden. Einerseits würde dies der Diskriminierung auf der staatlichen Ebene entgegenwirken, andererseits eine Komplikation in der Praxis mit sich bringen.

6. Resümee

Der Blick auf die erläuterten Aspekte des TSG zeigt, dass einige Regelungen tatsächlich überholungsbedürftig erscheinen. Trotzdem sollte bei aller Kritik bedacht werden, dass es auch positive Aspekte im TSG gibt. Das alleinige Bestehen und die vielen Lücken, welche eine stetige Arbeit seitens des Bundesverfassungsgerichtes am TSG signalisieren, sind ein Zeichen dafür, dass es eine ständige Reflexion im Kontext des Transsexualismus gibt. Sicherlich ist es wünschenswert, dass die entscheidenden Änderungen am TSG, welche für das Wohlergehen transsexueller Personen verantwortlich sind, von der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ein erster Schritt in diese Richtung stellt das erarbeitete Forderungspapier des bundesweiten Arbeitskreises dar. Selbstverständlich konnten in dieser kurzen Abhandlung nicht alle Aspekte des TSG genauer beleuchtet werden. Vielmehr sollte dieser Artikel einen kleinen Einblick in die Ebenen hinter den gesetzlichen Regelungen bieten. Die Quellen sind im BBZ „lebensart“ abrufbar.

7. Quellen

- Hirschfeld – Eddy – Stiftung (Hrsg.): Vom Verbot zur Gleichberechtigung. Die Rechtsentwicklung zu Homosexualität und Transsexualität in Deutschland, Berlin, 2012
- Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V. (Hrsg.): Transsexuelle Menschen in Deutschland. Menschenrechtsbericht 2013, Ludwigsburg, 2013
- www.dgti.org
- <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>
- <http://www.gesetze-im-internet.de/tsg>
- <http://www.gesetze-im-internet.de/pstg>
- http://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg
- <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund>
- <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt>
- <http://www.gesetze-im-internet.de/agg>
- <http://web.archive.org>

Stefan Fiebig